

Zollgebühren

auf als Frachtgütern anlangenden gebrauchten
Kleidern u.

Den 22. hat der schweizerische Bundesrath, in Erläuterung des Zolltarifes, beschlossen:

Gebrauchte Kleider und Effecten, welche zu Land oder zu Wasser als Frachtgüter anlangen, sind mit einem Zolle von 5 Bazen per Zentner zu belegen.

Kreis Schreiben

des

Schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen sämmtlicher Stände, betreffend 1) die Aufnahme der Flüchtlinge in die Fremdenlegion in Algerien, 2) die dermalige Anzahl der Flüchtlinge in der Schweiz.

Bern, den 26. Februar 1850.

Getreue, liebe Eidgenossen!

A. In Folge der unsererseits an die Regierung der französischen Republik gerichteten Anfragen, hat uns dieselbe zur Kenntniß gebracht, daß sie geneigt sei, diejenigen Flüchtlinge, welche es wünschen und die dießfalls erforderlichen Bedingungen erfüllen, in die Fremdenlegion in Algerien aufzunehmen. Es sei jedoch nothwendig, den Herrn Kriegsminister über die Anzahl dieser

Flüchtlinge, über ihre Dienstfähigkeit und ihre anderweitigen Verhältnisse bestimmt zu verständigen, damit er in den Stand gesetzt werde, danach seine vorläufigen Anordnungen treffen zu können.

Sie werden mit uns darüber einverstanden sein, getreue, liebe Eidgenossen, daß es wichtig ist, diesen Anlaß zu ergreifen, Fremden, welche zu sehr gravirt sind, um in ihre Heimath zurückzukehren, und in der Schweiz keine Beschäftigung finden, eine Laufbahn zu eröffnen.

Wir laden Sie daher ein, die wohlwollenden Absichten der französischen Regierung den in Ihrem Kantone sich aufhaltenden Flüchtlingen mitzutheilen und uns in möglichst kurzer Frist das Verzeichniß derjenigen übersenden zu wollen, welche in die im Dienste der französischen Republik stehende Fremdenlegion wünschen aufgenommen zu werden.

Diese Verzeichnisse sind folgenden Weisungen gemäß anzufertigen:

- 1) Es sollen ebensoviele besondere Verzeichnisse angefertigt werden, als Nationen von Flüchtlingen sind.
- 2) Ein jedes dieser Verzeichnisse muß für jeden der Flüchtlinge und in ebensoviel abgesonderten Kolonnen angeben:
 - a. Die Ordnungsnummer;
 - b. den Namen des Flüchtlings;
 - c. seine Vornamen;
 - d. sein Alter;
 - e. seinen Heimathort;
 - f. seine Familienverhältnisse;
 - g. das Korps, bei dem derselbe vor seiner Ankunft in der Schweiz gestanden;
 - h. den von ihm bekleideten militärischen Grad;
 - i. seine frühern Militärdienste;

- k. seinen Beruf;
 - l. seine Leibesbeschaffenheit;
 - m. alle übrigen Umstände, welche geeignet sind, über die Dienstfähigkeit des Flüchtlings in der algerischen Fremdenlegion Aufschluß zu geben.
- 3) Man wird es vermeiden, Flüchtlinge in die Verzeichnisse aufzunehmen, welche wegen körperlicher Schwäche, wegen ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit, wegen Krankheit oder andern Umständen, zu einem Militärdienst wie derjenige in Algerien, offenbar nicht taugen.
- 4) Den Flüchtlingen, welche sich einschreiben lassen wollen, ist zu erklären, daß ihr Gesuch bei dem Kriegsministerium in Paris untersucht, angenommen oder abgewiesen werden wird, je nachdem sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen oder nicht; daß daher ihre Einschreibung noch nicht als eine Zusicherung ihrer Aufnahme in die Legion anzusehen sei.

B. Da seit der Anfertigung der letzten Namensverzeichnisse (Ende Decembers 1849 und Anfangs Januar 1850) mehrere Flüchtlinge die Schweiz verlassen oder sich von einem Kanton in den andern begeben haben, so wird es nothwendig die Zahl der dormalen (Ende Februars oder Anfangs März 1850) in jedem Kantone sich befindenden Flüchtlinge zu ermitteln.

Wir sehen uns daher im Falle, an Sie die Einladung zu richten, Ihren Behörden den Befehl ertheilen zu wollen, in kurzer Frist dem Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement die Anzahl der gegenwärtig in Ihrem Kantone befindlichen Flüchtlinge anzugeben, und zwar mit Unterscheidung der nachstehenden Kategorien:

- a. Die einkasernirten oder anderswie auf Kosten des Publikums unterhaltenen Flüchtlinge, welche nicht zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden;
- b. die bei öffentlichen Arbeiten für den Kanton oder die Gemeinde verwendeten Flüchtlinge;
- c. die Flüchtlinge, welche, ohne der nachfolgenden Kategorie anzugehören, aus eigenen Mitteln leben;
- d. die Flüchtlinge, welche bei Partikularen Ihres Kantons Beschäftigung gefunden, oder sich auf eigene Rechnung niedergelassen haben.

NB. Was wir unter Litt. a., b., c. und d. hievon verlangen, sind nicht Namensverzeichnisse der Flüchtlinge, sondern einfache Zahlenangaben.

C. Die Kantone werden eingeladen, von heute an bis Freitag den 8. März nächsthin, und wo möglich noch früher, die mit gegenwärtigem Kreisschreiben an Sie gestellten Fragen zu beantworten.

Auch diejenigen Kantone, auf deren Gebiet sich keine Flüchtlinge mehr befinden, sind ersucht eine Antwort ertheilen zu wollen.

Wir ergreifen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtshuß zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schief.

**Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen sämmtlicher Stände,
betreffend 1) die Aufnahme der Flüchtlinge in die Fremdenlegion in Algerien, 2) die
dermalige Anzahl der Flüchtlinge in der Schweiz.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1850
Date	
Data	
Seite	96-99
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 280

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.